

Entwurf

Satzung des Heimatvereins des Kreises Altenkirchen /Ww. e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein des Kreises Altenkirchen /Ww. e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Altenkirchen / Westerwald.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Für das Jahr 2022 wird ein Rumpfgeschäftsjahr für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember festgelegt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Geschichte, Sprache, Volks- und Familienkunde im Kreis Altenkirchen und den angrenzenden Gebieten zu pflegen und die Forschung auf diesen Gebieten zu fördern. Er unterstützt weiter die Zwecke der Heimatpflege, in dem er für die Erhaltung aller heimischen Natur- und Kulturdenkmäler eintritt, das Verständnis für die Schönheit der Landschaft weckt und die heimische Tier- und Pflanzenwelt schützt.
2. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch
 - die Unterstützung des Kreisarchivs und des Kreismedienzentrums,
 - Vorträge zu heimatkundlichen Themen,
 - Exkursionen zu Natur- und Kulturgütern,
 - die Herausgabe wissenschaftlicher und volkstümlicher Schriften,
 - die Förderung der Forschung und von wissenschaftlichen Publikationen zur Geschichte der Gebiete des Kreises Altenkirchen,
 - die Zusammenarbeit mit den Heimat- und Geschichtsvereinen im Kreis Altenkirchen,
 - die Zusammenarbeit mit den heimischen Schulen.
3. Der Heimatverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Bekanntmachungen des Vereins

1. Alle internen Bekanntmachungen und Einladungen des Vereins werden durch persönliche Anschreiben den Mitgliedern mitgeteilt.
2. Eine Übersicht über alle Veranstaltungen wird den Mitgliedern übersandt.

3. Zu öffentlichen Veranstaltungen wird zusätzlich über die heimische Presse durch redaktionelle Beiträge eingeladen.
4. Besondere Bekanntmachungen, z. B. bei Vereinsauflösung, erfolgen im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Personen, die sich um den Verein bzw. um die von ihm vertretenen und geförderten Belange besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
3. Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, können durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wer mit seinen Beitragszahlungen in Rückstand gekommen ist und trotz Mahnung nicht zahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7 Einnahmen des Vereins und Haftung der Mitglieder

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) den Zuschüssen kommunaler Körperschaften,
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, mit einzelnen Mitgliedern, juristischen Personen und Körperschaften hinsichtlich der Beitragszahlungen besondere Abmachungen zu treffen.
2. Die Beiträge können nicht mit Leistungen des Vereins aufgerechnet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassierer/der Kassiererin sowie deren jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertretern, sowie kraft Amtes dem Schriftleiter/der Schriftleiterin des Heimatjahrbuches.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder deren Vertreter/in. Nicht vertretungsberechtigt ist der Schriftleiter/die Schriftleiterin des Heimatjahrbuches.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen des Vereins ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das alle wesentlichen Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern schnellstmöglich zugesandt. Es reicht die Übersendung auf elektronischem Wege. Wenn die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandssitzung den Protokollen nicht widersprechen, sind diese genehmigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.

§ 11 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre. Grundsätzlich kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen. Wenn ein Mitglied es beantragt, hat die Wahl durch geheime Abstimmung zu erfolgen. Über die einzelnen Mitglieder ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Wenn ein Versammlungsmitglied es beantragt und die Versammlungsteilnehmer es einstimmig beschließen, kann die Vorstandswahl im Block erfolgen. Dies ist in der Sitzungsniederschrift besonders festzuhalten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung dieser Zeit aus oder kann in der Versammlung das Amt eines stellvertretenden Mitglieds nicht besetzt werden, so hat der Vorstand bis zur nächsten Wahl das Selbstergänzungsrecht. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand jährlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Zugang der Einladung bei den Mitgliedern und der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand möglichst acht Tage vor der Sitzung in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Nur wenn auf Antrag die Mehrheit der Versammlung beschließt, geheim abzustimmen, wird von der offenen Abstimmung abgewichen.
2. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn zehn Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet wird. Es ist den Vorstandsmitgliedern nach erfolgten Unterschriften zuzuleiten. Die Zustellung auf elektronischem Weg ist ausreichend.
4. Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenführung, Kassenprüfung

Der Kassierer/die Kassiererin führt die Kasse und erstellt jährlich einen Abschlussbericht. Der jährliche Kassenbericht wird von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Zeit wie der Vorstand gewählt. Der Kassenbericht und der Kassenprüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung vor dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes bekannt zu geben.

§ 14 Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen Änderungen der Satzung beschließen. Satzungsänderungen können auf Vorschlag des Vorstandes oder durch Anträge aus der Mitgliederversammlung erfolgen. Wenn der Vorstand eine Satzungsänderung vorschlägt, ist in der Einladung der Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen. Kommen Änderungsvorschläge aus der Mitgliederversammlung, so muss dem Vorstand die Gelegenheit gegeben werden, sich für oder gegen den Änderungsantrag auszusprechen. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sind in der ersten einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so

ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen beschließen kann. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

2. Wenn der Auflösungsbeschluss gefasst ist, hat die Versammlung zwei Liquidatoren zu benennen, die alle erforderlichen Schritte zur Abwicklung des Vereins vornehmen.
3. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen, soweit es nicht zur Abdeckung von Verpflichtungen verwendet wird, fließt dem Landkreis Altenkirchen zur Verwendung für Zwecke des Kreisarchivs zu.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein des Kreises Altenkirchen /Ww. e. V. ist durch Bescheid des Finanzamtes Altenkirchen-Hachenburg als gemeinnützig anerkannt. Der Vorstand trägt Verantwortung dafür, dass die erforderlichen Freistellungsbescheide im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum fristgerecht beantragt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom (Datum) nach der Eintragung ins Vereinsregister sofort in Kraft.

Altenkirchen, den

Betty Berg-Bronnert

Klaus Brag

Konrad Schwan

Daniel Schneider

Uwe Bronnert

Marlene Ascheid

Dr. Kirsten Seelbach